

BESCHLUSSVORLAGE V0506/24 öffentlich	Referat	BGM Kleine
	Amt	Umweltamt
	Kostenstelle (UA)	1102
	Amtsleiter/in	Müller, Birgit
	Telefon	3 05-25 40
	Telefax	3 05-25 43
	E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
Datum	25.06.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	18.07.2024	Vorberatung	
Stadtrat	23.07.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Schaffung von 1,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Umweltamt

(Referent/in: Frau Kleine, Herr Kuch)

Antrag:

Die Schaffung von 1,0 VZÄ in EG 9c/A10 im Umweltamt im Stellenplan zur Besetzung ab 01.01.2025 wird genehmigt (Verstetigung Zuweisung).

gez.

Petra Kleine
Bürgermeisterin

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 80.640 € (Personalkosten für 1,0 VZÄ in EG9c/A10)	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2025 ff HHSt. 110200.4* Umweltschutz (Umweltamt), Personalausgaben	Euro: 80.640
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2025 bis 2027:

Verwaltungshaushalt 110200.4* (Personalausgaben)

	Bedarf	Ansatz	Fehlbetrag
	in Euro		
2025	80.640	2.041.300	80.640
2026	80.640	2.122.800	80.640
2027	80.640	2.207.600	80.640

Die Mehrkosten für den Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 müssen zusätzlich bereitgestellt werden.

Pflichtaufgabe gem. §§ 47 ff KrWG, Art. 25 BayAbfG, Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV), §§ 52 und 52 a BImSchG, Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3., Abs. 2 Ziff. 3, Art. 2 Abs. 6, 7, 8 BayImSchG

Freiwillige Aufgabe

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1. Ausgangslage:

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung 2022/2023 im Umweltamt wurde von einem unabhängigen externen Unternehmen ein Personalmehrbedarf von **insgesamt 4,9 VZÄ** ermittelt.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 17.10.2023 (V0819/23) wurde davon die Besetzung von 1,5 VZÄ Poolstellen in den Bereichen Bodenschutz- und Wasserrecht genehmigt. Damit konnte zunächst der Stellenbedarf in den Bereichen mit dem allergrößten Haftungsrisiko und den meisten Rückständen (0,5 VZÄ Bodenschutzrecht, 1,0 VZÄ Wasserrecht) abgedeckt werden.

2. Erläuterung zum Stellenbedarf:

- a) Zusätzlich zu den bereits geschaffenen 1,5 VZÄ wurde dem Umweltamt zur Bewältigung dringend zu erledigender Aufgaben im Immissionsschutz- und Abfallrecht eine Verwaltungskraft (1,0 VZÄ) zugewiesen. Eine Mitarbeiterin wurde bereits im Oktober 2023 im Umweltamt eingesetzt, sie übernimmt bereits den Großteil der Aufgaben eigenständig und eigenverantwortlich. Wegen der unsicheren Stellensituation wird sie das Umweltamt jedoch im August 2024 wieder verlassen. **Zur Verstetigung der Aufgabenwahrnehmung ist unbedingt eine Planstelle zu schaffen.**

In den Aufgabenbereich fallen beispielsweise die zahlreichen immissionsschutzrechtlichen Anlagegenehmigungen und Anzeigen verschiedener Unternehmen (Firma AUDI etc.), die erforderlich werden, wenn Anlagen errichtet oder erneuert werden. Die Verfahren sind sehr zeitaufwendig, und müssen innerhalb gesetzlich vorgegebener Fristen zum Abschluss gebracht werden, damit die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Neufassung der TA-Luft im Jahr 2021 müssen sämtliche vorhandenen Genehmigungsbescheide geprüft und - falls erforderlich - bis spätestens 01.12.2026 angepasst werden (Altanlagenanierung). Hier bestehen noch große Rückstände, die sich aufgrund der Personalsituation im Umweltamt ergeben haben. Die Betriebe benötigen für evtl. Änderungen (z.B. auch baulicher Art) genügend Vorlauf, um die Frist zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen einhalten zu können.

Im Jahr 2019 trat die 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) in Kraft. Ab 2025 sind aufgrund dieser Verordnung neue Grenzwerte einzuhalten und neue Messverpflichtungen wahrzunehmen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand im Umweltamt.

Seit 2021 ist die Fa. Audi aufgrund der erhöhten Lagerung von störfallrelevanten Stoffen zu einem Störfallbetrieb der oberen Klasse geworden. Diese Tatsache führt ebenso zu zusätzlichen Aufgaben und erhöhtem Aufwand bei verschiedenen Genehmigungsverfahren und einem größeren Sicherheitsrisiko.

Außerdem werden auf der Stelle abfallrechtliche Verfahren bearbeitet, wie z. B. die Verfolgung und Ahndung zunehmend auftretender wilder Ablagerungen und Vermüllungen oder der Vollzug zahlreicher (Neu-)Regelungen aus dem Bereich der Kreislaufwirtschaft wie etwa aktuell die Verpackungsverordnung.

Insgesamt handelt es sich um **gesetzliche Pflichtaufgaben, die bei einer Nichterfüllung** zu erheblichen **Beeinträchtigungen der Umwelt sowie auch Umweltschäden** führen können. Auch eine **Gefährdung von Leib und Leben** (z.B. Austritt von Dämpfen und Flüssigkeiten oder Explosionen) ist in Betracht zu ziehen, was zu erheblichen Schadensersatzansprüchen gegenüber der Stadt führen kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch nach Schaffung der beantragten 1,0 VZÄ der weitere im Rahmen der Organisationsuntersuchung ermittelte Stellenbedarf von 2,5 VZÄ dringend erforderlich ist, um die Aufgaben des Umweltamts wahrnehmen zu können. Es gibt – wie bereits mit der Projektvorlage V0819/23 mitgeteilt – weitere Aufgaben, bei denen ein erhebliches Haftungsrisiko für die Stadt besteht, wenn diese nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden können.

Unter Berücksichtigung der fortschreitenden Entwicklung der Umweltgesetze und -auflagen in allen Bereichen des Umweltrechts (Immissionsrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht und Bodenschutzrecht) werden die Aufgaben immer umfangreicher und komplexer. Ausreichend ausgebildetes und mit der Materie vertrautes Personal wird immer schwieriger zu finden sein.

Exemplarisch wird zusätzlich auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht, die die Erforderlichkeit einer ausreichenden Personalausstattung dokumentieren:

- b) Die Bearbeitung und Nutzung von vorhandenen Förderprogrammen können derzeit in allen Arbeitsbereichen des Umweltamts wegen fehlender Personalkapazitäten gar nicht oder nur sehr eingeschränkt erfolgen, obwohl dadurch erhebliche Mittel für die Aufgabenerledigung generiert werden könnten. Allerdings ist die Bearbeitung insgesamt in der Regel sehr zeit- und arbeitsaufwändig, so dass sie nur mit einer ausreichenden Personalausstattung zu bewältigen ist. Die Investition in gut ausgebildetes Personal für diese Aufgabe zahlt sich in jedem Fall langfristig aus.
- c) In allen Arbeitsbereichen ist die mangelnde Kontrolldichte, die auch im Rahmen der Organisationsuntersuchung angemahnt wurde, nach wie vor problematisch. Das birgt die Gefahr von schädliche Umweltveränderungen, die nicht rechtzeitig erkannt und bekämpft werden können. Das betrifft das ganze Spektrum der Umweltschutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Luft, Wasser). Mit dem aktuellen Personalbestand sind lediglich die allernotwendigsten Überwachungen möglich.

3. Antrag:

Zur Sicherung der konstanten Aufgabenerledigung im Arbeitsbereich Immissionsschutz- und Abfallrecht ist **für das bereits zugewiesene Personal eine Stelle (1,0 VZÄ) in EG 9c/A10 im Umweltamt zu schaffen.**

Bei allen dargestellten Aufgaben handelt es sich um dauerhafte gesetzliche Pflichtaufgaben, die eine langfristige personelle Besetzung erforderlich machen.

Um den laufenden Betrieb im Umweltamt aufrecht zu erhalten, Haftungsrisiken zu vermeiden bzw. zu minimieren und die Stadt vor dem Vorwurf des Organisationsverschuldens zu bewahren, ist es dringend erforderlich die genannte Stelle schnellstmöglich zu schaffen.

Die Schaffung der 1,0 VZÄ Planstelle sind als Pflichtaufgaben in die Kategorie I einzuordnen.

Die jeweilige Einwertung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Prüfung der Wertigkeit durch die Organisations- und Personalentwicklung.

Die Vorlage wurde mit der Organisation- und Personalentwicklung abgestimmt.

Die beantragte Stelle ist notwendig, um finanzielle Risiken und das Haftungsrisiko (indem die Stadt seinen Kontroll- und Überwachungspflichten nicht nachkommt) für die Stadt zu minimieren.

Anmerkung der Kämmerei:

Die Kosten für den Stellenmehrbedarf sind im Finanzplanungszeitraum 2025 ff. nicht berücksichtigt. Ein Gegenfinanzierungsvorschlag im Rahmen des Referatsbudgets der Verwaltungsleitung konnte nicht vorgelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe aus Nr. 4 des Konsolidierungsgrundsatzbeschlusses, welcher für jede Beschlussvorlage mit Mehrausgaben im Hinblick auf die beschlossene Finanzplanung eines Finanzierungsvorschlag einfordert, nicht eingehalten werden kann. Die erforderlichen Mittel wären über die bisherigen Planungen hinaus aus dem Verwaltungshaushalt bereitzustellen.